

## **Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland**

### **Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 26.6.2013 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 19.12.2012, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 26.6.2013:

#### **1. § 15 Abs. 1 lautet:**

„(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerbeiträge und Umlagen im Rückstand, so sind die vorgeschriebenen Wohlfahrtsfondsbeiträge ab Fälligkeit mit 0,5% pro Monat zu verzinsen.“

#### **2. § 21 Abs. 4 lautet:**

„(4) § 15 Abs. 1, i. d. F. des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 26.6.2013 tritt mit 01.07.2013 in Kraft.“